Zeitschrift: Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie SAK =

Criminologie / Groupe Suisse de Criminologie GSC = Criminologia /

Gruppo Svizzero di Criminologia GSC

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 32 (2014)

Artikel: Geschichte und neuste Entwicklungen im schweizerischen

Sexualstrafrecht: Schutzobjekte und Strafnormen

Autor: Meier, Philipp

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1051527

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Geschichte und neuste Entwicklungen im schweizerischen Sexualstrafrecht: Schutzobjekte und Strafnormen

PHILIPP MEIER

Dr. iur., Bezirksrichter, Bezirksgericht Meilen

Inhaltsverzeichnis

1.	Sexualstratrecht und Rechtsgüterschutz						
	1.1	Historische Entwicklung des Sexualstrafrechts					
	1.2	Das Rechtsgut «Sittlichkeit»					
	1.3	Objektive Umschreibung von sexuellen Verhaltensweisen?					
2.	Sexualstrafrecht und gesellschaftlicher Wandel						
	2.1	Allgemeines					
	2.2	Konkretisierung am Beispiel der Verjährungsregelung					
	2.3	Laufende Reformen des Sexualstrafrechts					
		2.3.1	Allgemeines	61			
		2.3.2	Übereinkommen des Europarats zum Schutz von				
			Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem				
			Missbrauch (Lanzarote-Konvention)	61			
		2.3.3	Bundesgesetz über die Harmonisierung der				
			Strafrahmen im Strafgesetzbuch, im				
			Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht	64			
		2.3.4	Bundesgesetz über das Tätigkeitsverbot und das				
			Kontakt- und Rayonverbot	64			
3.	Zusa	sammenfassende Schlussbetrachtung					
4.				67			

Zusammenfassung

Nach einem kurzen Blick auf die historische Entwicklung des geltenden Sexualstrafrechts und der Entwicklung des Rechtsgüterschutzes wird aufgezeigt, dass moralische Bewertungen im Strafgesetzbuch nach wie vor eine Rolle spielen. Weiter befasst sich der Beitrag mit der Definition des Begriffes «sexuelle Handlungen». Trotz der scheinbar klaren Umschreibung ist die konkrete Bestimmung eines strafbaren Verhaltens nicht so einfach, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag. Der zweite Teil des

Vortrages fokussiert auf den gesellschaftlichen Wandel mit den entsprechenden Auswirkungen auf das Sexualstrafrecht. Konkretisiert wird dies am Beispiel der Verjährungsregelung im Zusammenhang mit dem Tatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern. Weiter wird auf laufende Reformen des Sexualstrafrechts, namentlich auf das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention), das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen im Strafgesetzbuch und das Bundesgesetz über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot eingegangen.

1. Sexualstrafrecht und Rechtsgüterschutz

1.1 Historische Entwicklung des Sexualstrafrechts

Mit der Inkraftsetzung des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹ im Jahr 1942 wurden in den Art. 187-207 aStGB auch die «Strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit» geregelt. Einzelne, inzwischen aufgehobene Strafbestimmungen lauteten etwa «Anlocken zur Unzucht» (Art. 205 aStGB) oder «Belästigung durch gewerbsmässige Unzucht» (Art. 207 aStGB). Die Regelungen im Gesetz waren – wie andere Bestimmungen des StGB – noch geprägt von den sozialethischen Auffassungen des ausgehenden 19. Jahrhunderts, was sich mit der speziellen Entstehungsgeschichte des StGB² erklären lässt, worauf ich hier aber nicht näher eingehen möchte.³ Der Unzuchtsbegriff war zwar zu Beginn noch nicht klar definiert, doch hatte sich gegen Ende des vorletzten Jahrhunderts herauskristallisiert, was damit im Kern gemeint war: nämlich jedes gegen Zucht und Sitte verstossende Verhalten im Bereich des geschlechtlichen Umgangs zwischen mindestens zwei Personen.⁴

Unzüchtig waren gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung Verhaltensweisen, wenn sie in nicht leicht zu nehmender Weise gegen das Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlichen Dingen verstiessen⁵ bzw. wenn sie in

_

Strafgesetzbuch/Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21.12.1937 (SR 311.0).

² Gesetzesartikel ohne weitere Bezeichnung beziehen sich auf das StGB.

Für einen kurzen geschichtlichen Abriss: siehe M. Niggli (Hrsg.), Texto StGB StPO, 3. Aufl. Basel 2011, S. XIII f.

J. Brüggemann, Entwicklung und Wandel des Sexualstrafrechts in der Geschichte unseres StGB, Diss. Bonn 2011, 35.

⁵ BGE 78 IV 163, BGE 86 IV 19.

nicht leicht zu nehmender Weise gegen das Sittlichkeitsgefühl des normal empfindenden Bürgers in geschlechtlichen Dingen verstiessen.⁶

Von Bedeutung ist, dass die Regelungen der Fassung von 1942 ziemlich unverändert 50 Jahre in Kraft geblieben sind, bis das heute – mehr oder weniger – geltende Sexualstrafrecht auf den 1. Oktober 1992 in Kraft gesetzt wurde.

1.2 Das Rechtsgut «Sittlichkeit»

Für das Verständnis des Sexualstrafrechts ist die Entwicklung der Lehre vom Rechtsgüterschutz von massgeblicher Bedeutung, wobei eine vertiefte Auseinandersetzung hier nicht erfolgen kann. Es muss genügen, darauf hinzuweisen, dass sich der Begriff «Sittlichkeit» erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts als Rechtsgut zu etablieren begonnen hat.

Nach heutigem Rechtsverständnis darf unmoralisches oder unsittliches Verhalten nicht um seiner selbst Willen mit Strafe bedroht werden; erforderlich ist stets die Verletzung eines konkreten Rechtsgutes. Dabei stellt sich die grundsätzliche Frage, was unter «Sittlichkeit» zu verstehen ist. Betrifft es in Bezug auf menschliches Verhalten nur das Sexuelle oder ist auch etwa Tierquälerei unsittlich? Falls Tierquälerei unsittlich ist, darf sie nur dann als unsittlich betitelt werden, wenn sie einen Bezug zur menschlichen Sexualität aufweist? Hinzu kommt: wer oder was bestimmt, was unsittlich ist? Ist es eine Summe von Einzelbeurteilungen, eine statistisch erfassbare Grösse oder bloss Ausdruck einer tradierten, unreflektierten Weltanschauung einer Vielzahl von Menschen? Wie gross muss oder darf diese Menschengruppe sein?

Die gestellten Fragen können nicht befriedigend beantwortet werden. «Sittlichkeit» sollte, soweit herrscht heute Einigkeit, im modernen Strafrecht niemals ein zu schützendes Rechtsgut darstellen.⁷

Leitgedanke des seit etwas mehr als 20 Jahre geltenden Sexualstrafrechts war, jeden Ansatz einer doppelten Moral auszuschliessen. Strafwürdig sollte deshalb nur noch das Verhalten sein, das andere Menschen oder die Gesamtheit schädigt oder gefährdet und das nicht auf andere Weise rechtlich bekämpft werden kann.⁸ Gemäss Botschaft werden nur

⁶ BGE 117 IV 463, 465.

⁷ Brüggemann, 30 mit Verweisen.

H. Schultz, Die Revision des schweizerischen Sexualstrafrechts, SJZ 1982, 245–254, 247 f.

solche Verhaltensweisen erfasst, die einen anderen schädigen oder schädigen könnten und deren Tragweite von einem Partner nicht erkannt werden kann. Ausserdem soll jemand davor bewahrt werden, sexuelle Darstellungen oder Handlungen gegen seinen Willen wahrnehmen zu müssen.⁹

Gemäss einhelliger Lehre und Rechtsprechung sollen heute durch das Sexualstrafrecht grundsätzlich zwei grundlegende Interessen geschützt werden: Einerseits die Freiheit der Selbstbestimmung im sexuellen Bereich als Ausdruck eines elementaren Persönlichkeitsrechts, anderseits die ungestörte sexuelle Entwicklung von unter 18-Jährigen. Do weit, so gut. Doch haben wir uns wirklich von den alten Vorstellung, wonach das Sexualstrafrecht «unsittliches Verhalten» verbieten soll, verabschiedet?

Ziffer 3 des geltenden Pornografieartikels Art. 197 lautet verkürzt wie folgt:

Wer Gegenstände oder Vorführungen, die sexuelle Handlungen mit Tieren, oder menschlichen Ausscheidungen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Inwiefern die beiden angeblich zentralen Rechtsgüter (Freiheit der Selbstbestimmung im sexuellen Bereich, ungestörte sexuelle Entwicklung) vorliegend tangiert sein sollten, lässt sich kaum nachvollziehen. Zwar ist es wünschenswert, auch Tiere vor sexuellen Übergriffen durch Menschen zu schützen, doch gehört eine solche Schutzbestimmung nicht eher ins Tierschutzgesetz? Noch weniger nachvollziehbar ist es, wenn gewisse Sexualpraktiken kriminalisiert werden, die weder die Freiheit der sexuellen Selbstbestimmung noch die ungestörte sexuelle Entwicklung tangieren. Dass das Betrachten von freiwillig praktizierten unappetitlichen

Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Sittlichkeit und gegen die Familie) vom 26.6.1985 (BBI 1985 II 1009), 1064.

BGE 120 IV 194, 122 IV 97, 124 IV 154, 128 IV 25, 131 IV 19; J. Hurtado Pozo, Droit pénal, Partie spéciale, Zürich 2009, N 2764 f.; G. Jenny/M. Schubarth/P. Albrecht, Kommentar zum schweizerischen Strafrecht, 4. Band, Delikte gegen die sexuelle Integrität und gegen die Familie, Art. 187–200, 213–220 StGB, Bern 1997, Art. 187 N 1: P. Maier, in: M. Niggli/H. Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar Strafrecht, 3. Auflage, Basel 2013, Vor Art. 187 N. 4 (zit. Maier BSK); G. Stratenwerth/G. Jenny/F. Bommer, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, Straftaten gegen Individualinteressen, 7. Aufl., Bern 2010, § 6 N 2.

Sexualpraktiken mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden kann, ist vor dem Hintergrund des angeblich so rationalen Rechtsgüterschutzes nicht nachvollziehbar. Die Moralvorstellungen des 19. Jahrhunderts lassen grüssen.

Immerhin ist anzumerken, dass die Passage mit den menschlichen Ausscheidungen bei der nächsten Gesetzesrevision gestrichen werden soll.

1.3 Objektive Umschreibung von sexuellen Verhaltensweisen?

Mit dem neuen Sexualstrafrecht wurde in den 90er Jahren anstelle der moralisierenden Begriffe «unsittlich» und «unzüchtig» der wertneutrale Begriff der sexuellen Handlung eingeführt. Nicht mehr das durchschnittliche, landläufige, normale oder gesunde Sittlichkeitsempfinden sollte bestimmend sein.¹¹

Heute wird überwiegend die Meinung vertreten, dass bei der Begriffsbestimmung von sexuellen Verhaltensweisen auf objektive Kriterien abgestellt werden solle. Dabei lassen sich sexuelle Handlungen nach der Eindeutigkeit ihres Sexualbezuges abgrenzen. Als sexuelle Handlungen gelten Verhaltensweisen, die nach ihrem äusseren Erscheinungsbild eindeutig sexualbezogen sind. Nach neuerer Rspr. ist zudem auf die Umstände des Einzelfalles und die persönlichen Beziehungen der Beteiligten einzugehen. Die Altersdifferenz, der Ort der Tathandlung, die Dauer und Intensität der Einwirkung, die Unüblichkeit bzw. Alltäglichkeit der Handlung sowie das Abwehrverhalten bzw. Bemühen des Opfers können eine Rolle spielen.

¹¹ BBI 1985 II 1064.

BGE 125 IV 58, 62; P. Hangartner, Selbstbestimmung im Sexualbereich, Art. 188–193 StGB, Diss. SG 1998, 52; Hurtado Pozo, N 2776, Jenny et al., 187 N 12 ff.; P. Maier, Umschreibung von sexuellen Verhaltensweisen im Strafrecht, Konkretisierung strafrechtlich relevanten Verhaltens aus juristischer und sexualwissenschaftlicher Sicht, AJP 1999, 1387–1401, 1396 f. (zit Maier 1999); S. Suter-Zürcher, Die Strafbarkeit der sexuellen Handlungen mit Kindern nach Art. 187 StGB, Diss. ZH 2003, 41 ff.; Stratenwerth/Jenny/Bommer, a.a.O., § 7 N 10 f.; Stefan Trechsel et al., Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. Aufl., Zürich u.a. 2013, Art. 187 N 5; H. Wiprächtiger, Das geltende Sexualstrafrecht – eine kritische Standortbestimmung (Aktuelle Praxis des Bundesgerichts zum Sexualstrafrecht 1999–2006), ZStrR 2007, 280–314, 282 f.

¹³ Wiprächtiger, 306 mit Verweis auf BGer KassH, 30.8.2000, 6S.239/2000.

¹⁴ Forumpoenale 2011 203.

Die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien scheinen klar; dennoch seien hierzu ein paar ketzerische Fragen erlaubt:

- Begeht ein alter Mann eher ein Sexualdelikt als ein junger? Konkret:
 Ist ein «Sabbergrufti» anders zu beurteilen als ein junger «Sexgrüsel»?
- An welchen Orten muss das Opfer eher damit rechnen, Opfer einer sexuellen Handlung zu werden? Konkret: Muss ein Mensch, der seinen Körper in einer Sexbox zum Verkauf ausstellt, eher mit sexuellen Übergriffen rechnen?
- Wann ist ein Verhalten eher alltäglich, wann eher unüblich? Konkret: Hat ein Mensch, der ausgefallene, moralisch wenig angesehene Sexualpraktiken anwendet, weniger Schutz verdient?

Die aufgeworfenen Fragen zeigen, dass auch das angeblich «eindeutig Sexualbezogene» manchmal nicht so einfach zu bestimmen ist. Und so sehen wir uns – ob wir es wollen oder nicht – sehr schnell mit der Frage konfrontiert, was wir *persönlich* im Bereich des Sexuellen als normal bzw. als «eindeutig sexualbezogen» definieren.

Doch was heisst schon «normal»? Zunächst ist die Bezeichnung «normal» eine Relationsaussage, die sich auf einen zugrunde gelegten Massstab, also eine theoretische Norm, bezieht, nach der etwas gemessen wird. Die *Durchschnittsnorm* ist eine numerische Grösse. Sie wird durch Beschreibung oder statistische Zählung gewonnen und ist eine messbare Grösse. Sie gibt Auskunft über das Übliche im Sinne des Häufigen. Wer sich mit Sexualität beschäftigt, wird sich auch an *moralischen Massstäben* orientieren. Als normal wird hier nicht das empfunden, was häufig vorkommt, sondern was diesem Empfinden entspricht; nicht was faktisch ist, sondern was sein soll. Wenn es also um die Bestimmung des «Normalen» geht, dann stellt sich zwangsläufig die Frage, ob man sich am Üblichen im Sinne des Häufigen oder an einer Soll-Norm orientieren soll. Dass gerade im Bereich der Paarbindungsnormen keine Übereinstimmung zwischen Durchschnittsnorm und Soll-Normen besteht, liegt auf der Hand.¹⁵

Zur Erläuterung soll hier aus einem unveröffentlichten BGE vom 8. Januar 2010 (Nr. 6B_702/2009) zitiert werden: Einem Täter wurde vorgeworfen, er habe dem noch im Schutzalter stehenden Geschädigten in einem Restaurant des Flughafens Kloten in sexueller Absicht mit der Hand über dessen Hose an den Penis gegriffen, wobei er vom Geschädigten zurückgewiesen worden sei. Das Obergericht des Kantons Zürich erwog hierzu, der Täter habe dem Geschädigten in den Schritt, d.h. zwi-

.

¹⁵ Maier 1999, 1391 f.

schen die Beine gefasst. Das Betasten der Geschlechtsorgane stelle eine sexuelle Handlung dar. Zu einer Berührung des Penis sei es vorliegend nur deshalb nicht gekommen, weil sich der Geschädigte, indem er aufgestanden sei, sich den Annäherungen des Täters entzogen habe. Da die Berührung am Penis nicht gelungen sei, liege lediglich ein Versuch der sexuellen Handlungen mit Kindern vor.

Das Bundesgericht hielt hierzu jedoch fest, der Täter habe versucht, dem Geschädigten in der Öffentlichkeit überraschend in den Schritt zu greifen. Es handle sich dabei um eine flüchtige Berührung über den Kleidern. Der Versuch eines derartigen körperlichen Kontakts falle in Anbetracht des Umstands, dass die Annäherung in einer Gruppe mit anderen männlichen Jugendlichen in der Öffentlichkeit erfolgte, nicht unter den Tatbestand der sexuellen Handlung mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB. Es liege bloss eine sexuelle Belästigung nach Art. 198 vor.

Wie hätte das Bundesgericht wohl entschieden:

- wenn statt des p\u00e4dophilen T\u00e4ters die Lehrerin des Gesch\u00e4digten die gleiche Handlung begangen h\u00e4tte?
- wenn der Geschädigte nicht zurückgewichen wäre und der Täter an den Penis des Geschädigten gegriffen hätte?
- wenn sich das gleiche in der Wohnung des Täters zugetragen hätte?
- wenn es sich bei der Gruppe im Restaurant nicht ausschliesslich um Jungen, sondern um eine gemischtgeschlechtliche Gruppe gehandelt hätte?
- wenn das Opfer ein Mädchen gewesen wäre?

Das Beispiel soll aufzeigen, dass auch im neuen Sexualstrafrecht viele Begriffsbestimmungen nur scheinbar nach rationalen Kriterien erfolgen. Wir müssen uns dessen bewusst sein, dass jeder Mensch sexuelle Verhaltensweisen anders umschreibt und definiert.

2. Sexualstrafrecht und gesellschaftlicher Wandel

2.1 Allgemeines

Sexualität ist einem kulturellen Wandel unterworfen. Das ist ja nichts Neues und allgemein bekannt.

Nach der deutlichen Vorverlegung heterosexueller Erfahrungen während den 60er-Jahren des 20. Jahrhunderts ist es in den letzten Jahrzehnten

nur zu geringfügigen Veränderungen in der Verbreitung von Petting und Koitus im Jugendalter gekommen. Geschlechterunterschiede in der Einstellung zur Sexualität können noch aufgezeigt werden, haben sich aber im deutschsprachigen Raum in den letzten Jahrzehnten deutlich verringert.¹⁶

Die technischen Möglichkeiten mit Internet und Smartphones haben in den letzten Jahren zu einem veränderten Konsumverhalten von Pornografie geführt. Sexuelle Inhalte und Darstellungen sind heute praktisch überall und jederzeit verfüg- und abrufbar. Die Möglichkeit, sich selbst oder andere mit einer sehr guten Qualität zu fotografieren und die Bilder sofort in Echtzeit zu verbreiten, führen zu einer veränderten Wahrnehmung des eigenen Körpers und der Vorstellung von sich selbst. Die negativen Folgen werden unter den Begriffen «Sexting» oder «Cybergrooming» diskutiert.

Der Ausdruck Sexting setzt sich aus den beiden englischen Wörtern ,sex' und ,texting' zusammen und bezeichnet den Austausch selbst produzierter intimer Fotos von sich oder anderen via Internet oder Mobiltelefon. Die Fotos werden einer bestimmten Person oder Personengruppe, über Textnachrichten, Instant Messaging oder Social-Media-Plattformen, zugänglich gemacht.¹⁷

Cybergrooming bedeutet gezieltes und auf sexuelle Inhalte gerichtetes Kontakteknüpfen von Erwachsenen mit Kindern und Jugendlichen im Internet¹⁸. Dabei geben sich Erwachsene als Jugendliche aus und versuchen mit Minderjährigen in Kontakt zu kommen bzw. diese zu einem Treffen oder zum Austausch von intimen Fotos zu bewegen.

Wie verschiedene Vorstösse von Parlamentariern im Nationalrat zeigen, gehen zahlreiche Politiker davon aus, dass hier ein Regelungsbedarf im Sexualstrafrecht besteht. 19 Der Gesetzgeber ist bisher davon ausgegangen, dass die geltenden gesetzlichen Grundlagen genügend sind. 20 Neue parlamentarische Vorstösse zu diesen Themen sind aber hängig. 21

_

www.wikipedia: Stichworte: «Sexualität des Menschen», «Sexualmoral» und «Sexualwissenschaft».

www.projuventute.ch/sexting/landingpage.html.

S. Muggli, Heisse Gespräche mit Minderjährigen – Von Cybergrooming und Möglichkeiten zu dessen Sanktionierung, Jusletter 11.6.2012, 2-5, 2.

Rechtliche Basis für Social Media, Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Amherd 11.3912 vom 29. September 2011.

²⁰ BBI 2011 2661.

Siehe unten Ziff. 4.

2.2 Konkretisierung am Beispiel der Verjährungsregelung

Wie der Zeitgeist so spielen kann, soll hier am Beispiel der Verjährungsreglung im Zusammenhang mit dem Tatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern aufgezeigt werden. In den 70er und anfangs der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts waren noch Tendenzen sichtbar, pädophile Kontakte zwischen Kindern und Erwachsenen zu legalisieren. Solche Forderungen von Exponenten der damals noch jungen grünen Partei Deutschlands haben gerade letztes Jahr wieder zu heftigen Kontroversen Anlass gegeben.²²

Die Veränderung der gesellschaftlichen Bewertung von sexuellen Kontakten zwischen Kinder und Erwachsenen lässt sich am Beispiel der Verjährungsregelung im Sexualstrafrecht anschaulich aufzeigen.

Zeitspanne	Regelung	Begründung des Gesetzgebers		
bis 1992:	keine spezielle -	keine.		
Altes Sexualstraf-	Regelung, ein-			
recht (Art. 191 a.F.)	tritt der Verjäh-	4		
in Kraft bis	rung gemäss			
1.10.1992.	Art. 73 a.F.			
	nach 10 Jahren.	9		
geplant ab 1992:	2 Jahre seit Tat.	Die Verkürzung der Verjährungsfrist er-		
Gesetzesentwurf -		folgt im Interesse des Opfers. Es soll ver-		
gemäss Botschaft		mieden werden, dass ein Opfer, das sein		
des Bundesrates		seelisches Gleichgewicht zurück erlangt		
(Stand 1985).		hat, durch die Untersuchungshandlungen		
		erneut traumatisiert wird. ²³		
1992-1997:	5 Jahre seit Tat.	Die Durchführung eines Strafverfahrens		
Ziff. 5 von Art. 187:		5 Jahre nach der Tat kann einen stärkeren		
in Kraft seit		Eingriff in die Persönlichkeit des Opfers		
1.10.1992. ²⁴		darstellen als das Delikt selbst. Ausserdem		
		ergeben sich Beweisschwierigkeiten. ²⁵		

www.wikipedia.de, Stichwort: «Pädophilie-Debatte (Bündnis 90/Die Grünen)».

²³ Botschaft 1985, 1069.

²⁴ AB 1987 S 385; AB 1990 N 2328 f. und AB 1991 S 82.

Bericht und Vorentwürfe über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes betreffend die strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität (Verjährung bei Sexualdelikten an Kindern und Verbot des Besitzes harter Pornographie), Bern 1988, 2.

Zeitspanne	Regelung	Begründung des Gesetzgebers		
1997-2002:	10 Jahre seit	Die fünfjährige Frist ist zu kurz. Viele		
Ziff. 6 von Art. 187:	Tat.	Straftaten können nicht mehr verfolgt wer		
in Kraft seit		den, weil die Verjährung bereits eingetre-		
1.9.1997. ²⁶		ten ist. Die Opfer sind in ihrem jugendli-		
-		chen Alter vielfach nicht in der Lage, den		
		sexuell missbräuchlichen Charakter zu		
		erkennen oder stehen wegen emotionalen		
		oder wirtschaftlichen Abhängigkeiten un-		
		ter Druck, schweigen zu müssen. ²⁷		
2002-2012:	15 Jahre seit Tat	Auch Opfer, welche in früher Kindheit		
Ziff. 6 von Art. 187	oder mindestens	sexuell missbraucht wurden und aus psy-		
wird per 1.10.2002	25. Lebensjahr	chischen Gründen oder aufgrund von		
aufgehoben. Neu gilt	des Opfers.	Druckausübung ihrer Umgebung nicht in		
die Regelung gemäss		der Lage waren, Strafanzeige zu erstatten,		
Art. 97 Abs. 2. ²⁸		sollen nach Eintritt der Volljährigkeit noch		
		ausreichend Zeit zur Verfügung haben. ²⁹		
seit 2013:	Bei Opfern un-	Nach der Gutheissung der Volksinitiative		
Seit 1.1.2013 ist die	ter 12 Jahren	«Für die Unverjährbarkeit pornografischer		
Verjährung zusätz-	tritt keine Ver-	Straftaten an Kindern» wurde zur Erläute-		
lich in Art. 101 Abs.	jährung ein;	rung von Art. 123b BV ein Bundesgesetz		
1 lit. c geregelt.	bei über	erlassen und Art. 101 entsprechend ange-		
	12jährigen Op-	passt. ³⁰		
	fern gilt die			
	ordentliche			
	Verjährungsfrist			
	von 15 Jahren.	4 °		

_

Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. März 1997 (AS 1997 1626; BBI 1996 IV 1318 1322).

²⁷ AS 1997 1626; BBI 1996 IV 1318, 1322.

Ziff. 6 aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 5. Okt. 2001 (Verjährung der Strafverfolgung im allgemeinen und bei Sexualdelikten an Kindern), mit Wirkung seit 1. Okt. 2002, AS 2002 2993; BBI 2000 2943.

P. Müller in: M. Niggli/H. Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar Strafrecht, 2. Auflage, Basel 2007, Art. 97 N. 20.

³⁰ AS 2012 5951.

2.3 Laufende Reformen des Sexualstrafrechts

2.3.1 Allgemeines

Wie stark das Sexualstrafrecht dem Wandel unterworfen ist, zeigen auch die zahlreichen Gesetzesrevisionen. Manchmal entsteht der Eindruck, dass ausser bei den zuständigen Mitarbeitern beim Bundesamt für Justiz der Überblick über die verschiedenen Gesetzesnovellen verloren gegangen ist. So werden sowohl Art. 187 (sexuelle Handlungen mit Kindern) als auch Art. 197 (Pornografie) in zwei parallel laufenden Revisionen überarbeitet.

2.3.2 Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)

Die neue Europaratskonvention zum Schutze von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) will die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen umfassend schützen. Die Konvention ist das erste internationale Instrument, das die verschiedenen Formen sexuellen Kindsmissbrauchs umfassend strafbar erklärt. Die Vertragsstaaten werden insb. dazu verpflichtet, sexuellen Missbrauch von Kindern, Kinderprostitution, Kinderpornografie und erzwungene Teilnahme von Kindern an pornografischen Vorführungen unter Strafe zu stellen. Die Konvention geht weiter als das geltende schweizerische Strafrecht, da sie in Teilbereichen den strafrechtlichen Schutz auf Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren ausdehnt. Ein Beitritt der Schweiz bedingt deshalb verschiedene Anpassungen des Strafgesetzbuches. Namentlich ist die Inanspruchnahme sexueller Dienste von 16- bis 18-jährigen Jugendlichen gegen Geld oder sonstige Vergütungen strafbar zu erklären (neu geregelt in Art. 196). Zudem müssen die strafrechtlichen Bestimmungen zur Kinderpornografie entsprechend erweitert werden. Neben den Straftatbeständen enthält die Konvention Bestimmungen über Prävention, Opferschutz und Interventionsprogrammen, die ausschliesslich oder teilweise in den Zuständigkeitsbereich der Kantone fallen. Der Bundesrat hat die Konvention im Juni 2010 genehmigt.³¹ Mit Bundesbeschluss vom 27. September 2013 wurde der Bundesrat ermächtigt, die

www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/de/home/dokumentation/mi/2010/2010-06-043.html.

Konvention zu ratifizieren. Die Referendumsfrist ist am 16. Januar 2014 abgelaufen³². Die neu formulierten Art. 195 und 197 sowie der neu geschaffene Art. 196 werden am 1. Juli 2014 in Kraft treten.³³ Die neuen Gesetzesbestimmungen lauten wie folgt:

Art. 195 Ausnützung sexueller Handlungen. Förderung der Prostitution

Mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. eine minderjährige Person der Prostitution zuführt oder in der Absicht, daraus Vermögensvorteile zu erlangen, ihre Prostitution fördert;
- b. eine Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit oder wegen eines Vermögensvorteils der Prostitution zuführt;
- c. die Handlungsfreiheit einer Person, die Prostitution betreibt, dadurch beeinträchtigt, dass er sie bei dieser Tätigkeit überwacht oder Ort, Zeit, Ausmass oder andere Umstände der Prostitution bestimmt;
- d. eine Person in der Prostitution festhält.

Art. 196 Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt

Wer mit einer minderjährigen Person sexuelle Handlungen vornimmt oder solche von ihr vornehmen lässt und ihr dafür ein Entgelt leistet oder verspricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 197 Pornografie

¹ Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse be-

3

³² BBI 2013 7395.

www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/de/home/dokumentation/mi/2014/2014-03-070.html.

straft. Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.

- ³ Wer eine minderjährige Person anwirbt, damit diese an einer pornografischen Vorführung mitwirkt, oder wer sie zur Mitwirkung an einer derartigen Vorführung veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- ⁴ Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.
- ⁵ Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, konsumiert oder zum eigenen Konsum herstellt, einführt, lagert, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.
- ⁶ Bei Straftaten nach den Absätzen 4 und 5 werden die Gegenstände eingezogen.
- ⁷ Handelt der Täter mit Bereicherungsabsicht, so ist mit Freiheitsstrafe eine Geldstrafe zu verbinden.
- ⁸ Minderjährige von mehr als 16 Jahren bleiben straflos, wenn sie voneinander einvernehmlich Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 herstellen, diese besitzen oder konsumieren.
- ⁹ Gegenstände oder Vorführungen im Sinne der Absätze 1–5 sind nicht pornografisch, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.

Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen im 2.3.3 Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht

Unter dem Titel «Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen» sind im Sexualstrafrecht umfangreiche Änderungen geplant. Bei diesem scheinbar harmlosen Titel handelt es sich um die wohl grösste je vorgenommene Revision des Besonderen Teils des StGB, wobei rund ein Drittel der Bestimmungen des Allgemeinen Teils verändert werden sollen. Auch im Sexualstrafrecht sind umfangreiche Änderungen vorgesehen. So sollen bei Art. 187, Art. 188, Art. 189, Art. 191, Art. 192, Art. 193 und Art. 195 als Mindeststrafe keine Geldstrafen, sondern nur noch Freiheitsstrafen ausgesprochen werden dürfen.³⁴ Die Absätze 2 von Art. 192 und Art. 193 sowie die Ziff. 2 von Art. 188, welche eine Privilegierung von Ehegatten und eingetragenen Partnern vorsehen, sollen ersatzlos gestrichen werden³⁵. In Bezug auf Art. 197 sind umfangreiche redaktionelle Änderungen vorgesehen und in Art. 200 soll das Gericht (nicht der Richter) neu verpflichtet werden, die Strafe zu erhöhen (die «kann»-Vorschrift soll in eine «ist»-Formulierung umgewandelt werden).36 Die Botschaft wurde noch nicht ausgearbeitet. Es wird abgewartet, bis die laufende Revision des Sanktionenrechts³⁷, welches zur Zeit vom Zweitrat behandelt wird, abgeschlossen ist. Bis zur Inkraftsetzung wird es noch mehrere Jahre dauern.

Bundesgesetz über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und 2.3.4 Rayonverbot

Schliesslich sollen nach der unter dem Titel «Bundesgesetz über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot (Änderung des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes)» laufenden Gesetzesrevision auch im Sexualstrafrecht Änderungen vorgenommen werden. Begründet wird diese Gesetzesvorlage damit, dass Kinder vor Pädosexuellen, welche Übergriffe im Rahmen ihrer beruflichen oder organisierten ausserberuflichen Tätigkeit begehen, besser geschützt werden sollen. In den neu zu schaffenden Art. 67 f. soll unter anderem für

³⁴ Erläuternder Bericht zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht, Bern 2010, 23 f.

³⁵ Bericht 2010, 24 f.

³⁶ www.bj.admin.ch > Harmonisierung der Strafrahmen.

³⁷ BBI 2012 4721.

Personen, welche Sexualstraftaten begangen haben, ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen werden können.³⁸ Im Rahmen der Gesetzesrevision ist unter anderem eine Anpassung von Art. 187 Ziff. 3 vorgesehen.³⁹ Das Bundesgesetz über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot wurde im Bundeblatt am 13. Dezember 2013 veröffentlicht. Die Referendumsfrist ist am 6. April 2014 abgelaufen.⁴⁰ Die Gesetzesänderung wird auf 1. Januar 2015 in Kraft treten.⁴¹ Sie lautet wie folgt:

Art. 187 Ziff. 3 Sexuelle Handlungen mit Kindern

3. Hat der Täter zur Zeit der Tat oder der ersten Tathandlung das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Wie sich die am 18. Mai 2014 angenommene Volksinitiative «Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen», welche ein lebenslanges Berufsverbot für pädosexuelle Täter fordert, auswirken wird, ist unklar. Doch scheint es höchst wahrscheinlich, dass die Gesetzesnovelle, noch vor Inkraftsetung erneut revidiert und angepasst werden muss. Ob und inwieweit dies auf das Sexualstrafrecht (insbesondere auf Art. 187 und Art. 188) Auswirkungen haben wird, kann heute noch nicht beurteilt werden.

3. Zusammenfassende Schlussbetrachtung

Das nur rund 15 Artikel umfassende Sexualstrafrecht ist - wie auch die allgemeinen Vorstellungen zur Sexualität - einem starken Wandel unterworfen. Die im Beitrag thematisierten Gesetzesreformen fokussierten jeweils auf einzelne Gesichtspunkte dieser Veränderungen.

Die gesellschaftliche Bewertung von sexuellen Kontakten zwischen Erwachsenen und Kindern hat sich seit den 80er Jahren des letzten Jahr-

www.bj.admin.ch > Ausweitung des Berufsverbots.

³⁹ Maier BSK, Art. 187 N 34.

⁴⁰ BBI 2013 9683.

www.ejpd.admin.ch/content/bj/de/home/dokumentation/medieninformationen/2014/ref 2014-04-090.html.

hunderts bis heute massgeblich verändert, was anhand der Entwicklung der Verjährungsfristen aufgezeigt werden konnte.⁴² Das Gesetz ist innerhalb von rund 20 Jahren viermal geändert worden. Auch die Annahme der Volksinitiative «Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen», dürfte vor diesem Hintergrund zu sehen sein.

Heute werden von der Bevölkerung ganz generell längere und härtere Strafen gefordert. Diesem Anliegen widmet sich die Novelle mit dem unverfänglichen Titel «Harmonisierung der Strafrahmen», welche im Sexualstrafrecht erheblich höhere Mindeststrafen vorsieht. Im Gesetz soll verankert werden, was in der Praxis schon länger zu beobachten ist: Gemäss meiner (subjektiven) Einschätzung sind seit den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts die Strafmasse für verurteilte Sexualstraftäter markant gestiegen. Konnte vor rund 20 Jahren ein Ersttäter im Falle einer Vergewaltigung noch mit einer 18monatigen bedingt vollziehbaren Gefängnisstrafe rechnen, so werden heute für das gleiche Delikt regelmässig unbedingte oder teilbedingte Freiheitsstrafen von über zwei Jahren ausgesprochen.

Nur am Rande eingegangen wurde auf den ständig revidierten Pornografieartikel (Art. 197). Die vielen Gesetzesänderungen und -anpassungen haben dazu geführt, dass der Straftatbestand in seiner neusten Fassung⁴³ derart unübersichtlich geworden ist, dass kaum mehr verständlich ist, was nun eigentlich verboten ist. Hinzu kommt, dass dem Gesetz im Bereich des Jungendschutzes nur noch eingeschränkt praktische Bedeutung zukommt. Bilder und Filme mit pornografischen Inhalten werden heute auf manchen Schulhöfen so frei und ungeniert ausgetauscht wie Musikdateien. Wohin dieses immer stärkere Auseinanderklaffen von rechtstheoretischem Anspruch und Alltagswirklichkeit führen wird, ist schwer vorauszusehen. Jedenfalls ist offensichtlich, dass sich der Gesetzgeber im Bereich des pornografischen Jugendschutzes eher von moralischen Massstäben als von Durchschnittsnormen leiten lässt.⁴⁴ Dass Art. 197 bei der nächsten Revision (Stichwort: «Harmonisierung der Strafrahmen») erneut geändert werden soll, erstaunt vor diesem Hintergrund nicht.

Siehe oben Ziff. 2.2.

Siehe oben Ziff. 2.3.1.

⁴⁴ Siehe oben Ziff. 1.3.

4. Ausblick

Es ist voraussehbar, dass der Gesetzgeber sich bald legislatorisch mit den Begriffen «Sexting» und «Cybergrooming» wird auseinandersetzen müssen. Am 8. Mai 2014 wurde im Nationalrat eine Motion eingereicht, welche den Bundesrat damit beauftragen will, dem Parlament eine Ergänzung des Strafgesetzbuches zu unterbreiten, welche Sexting als eigenen Straftatbestand beinhaltet. Bereits seit dem 15. August 2013 ist im Nationalrat eine parlamentarische Initiative hängig, welche das Schweizerische Strafgesetzbuch so "ergänzen" will, dass das Grooming mit Minderjährigen unter Strafe gestellt wird. 46

Als wenig überraschendes Fazit bleibt, dass die Art. 187-200 des Strafgesetzbuches auch in den nächsten Jahren eine Dauerbaustelle bleiben werden.

Die von acht Nationalräten unterzeichnete Motion 14.3367 wurde im Erstrat noch nicht behandelt; http://www.parlament.ch/d/suche/Seiten/curia-vista.aspx > Sexting.

Die parlamentarische Initiative 13.442 wurde vom Nationalrat noch nicht behandelt; http://www.parlament.ch/d/suche/Seiten/curia-vista.aspx > Grooming.